

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR URLAUB UND FREIZEIT
AUF DEM LANDE
SACHSEN-ANHALT e.V.



LAG Urlaub und Freizeit Sachsen-Anhalt e.V. · Markt 1 · 06901 Kemberg

**Landesarbeitsgemeinschaft für
Urlaub und Freizeit auf dem
Lande Sachsen-Anhalt e.V.**
Markt 1
06901 Kemberg

Kontakt

Vorsitzende

Christine Fehse

Markt 1 · 06901 Kemberg

☎ 034921 / 2 03 91 · 📠 034921 / 6 03 91

E-Mail: Geschaeftsstelle.dhtour@t-online.de

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname:

Straße:

PLZ: Ort:

Fon / Fax / :

E-Mail:

Internet:

die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft für Urlaub und Freizeit auf dem Lande Sachsen-Anhalt e.V. (LAG) und erkläre mich bereit den satzungsmäßigen Jahresbeitrag in Höhe von 105,00 € zu zahlen.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung

des Vereins

„Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub und Freizeit auf dem Lande Sachsen-Anhalt

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub und Freizeit auf dem Lande Sachsen-Anhalt“. Nach Eintragung mit der Nr. 1012 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2

Zweck

Der Verein stellt die landesweite Interessenvertretung der Anbieter und Förderer von Aktivitäten auf dem Gebiet „Urlaub und Freizeit auf dem Lande“ dar.

1. Der Verein hat die Aufgabe, durch die Förderung der Schaffung von materiellen Voraussetzungen, der Entwicklung der Infrastruktur und der Bildung und Qualifizierung seiner Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass durch vielseitige Angebote auf dem Gebiet von Urlaub und Freizeitgestaltung auf dem Lande in Sachsen-Anhalt Tourismus als Wirtschaftsfaktor in Erscheinung tritt und zugleich die Attraktivität des Landes für Einwohner und Gäste erhöht wird.
2. Die Entwicklung von Angeboten auf dem Gebiet der Urlaubs- und Freizeitgestaltung auf dem Lande dient der Sicherung und Erhaltung des ländlichen Raumes.
3. Der Verein fördert die Schaffung regionaler Strukturen und die regionale Zusammenarbeit zwischen Anbietern, Kommunen und Vereinigungen in allen Regionen Sachsen-Anhalts.
4. Der Verein unterstützt die Gründung von Betrieben des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes und die Schaffung gewerblicher Einrichtungen, die Angebote in der gesamten Palette der Urlaubs- und Freizeitgestaltung auf dem Lande unterbreiten.
5. Der Verein wirkt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landes auf die Bereitstellung von Fördermitteln hin und unterstützt deren zielgerichtete und effektive Verwendung durch die Unterstützung bei der Einarbeitung von Förderanträgen und die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten.
6. Der Verein unterstützt die Bildung und Qualifizierung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Schulungen und Seminaren auf verschiedenen Ebenen und zu allen relevanten Gebieten.
7. Der Verein unterstützt und koordiniert für seine Mitglieder die Vermarktung der Angebote für Urlaub und Freizeit auf dem Lande. Dazu wird er insbesondere einen landesweiten Katalog erstellen, herausgeben, laufend aktualisieren und seine Mitglieder auf Messen, Ausstellungen und Informationsbörsen vertreten. Der Verein unterstützt die Erarbeitung und Herausgabe von regionalen Katalogen und Werbemitteln und die Durchführung regionaler Werbeveranstaltungen.
8. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die Anbieter von Urlaub und Freizeit auf dem Lande sind oder diese Anliegen fördern, und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Insbesondere können Anbieter von Leistungen im Bereich „Urlaub und Freizeit auf dem Lande“ und deren regionale Vereinigungen sowie Verbände und Vereine, die Träger oder Förderer von Maßnahmen der Tourismuswirtschaft sind, und ländliche Kommunen, Vereinigungen der Landbevölkerung sowie übergeordnete Verwaltungen Mitglied im Verein werden.
3. Das Verzeichnis der Mitglieder wird von der Geschäftsführung geführt und am Sitz des Vereins aufbewahrt.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt und vom Vorstand schriftlich bestätigt worden ist.
5. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
8. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
9. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins erheblich schädigen oder trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, soweit sie natürliche Personen sind, und aus je einem Vertreter für jedes Mitglied, das juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung können sowohl in schriftlicher Form als auch per E-Mail versandt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung von Mehrjahresprogrammen
 - Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
 - Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - Bestätigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes von Vereinsvorstand und Geschäftsführung mit Feststellung und Entlastung
 - Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Bestellung der Rechnungs- und Kassenprüfer.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme des / der Vorsitzenden. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die generell beschlussfähig ist, wenn ein entsprechender Hinweis in der Einladung vorhanden war.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand leitet den Verein.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vereinsvorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Diese vertreten jeweils allein. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden rechtzeitig unter der Bekanntgabe der Tagesordnung geladen und tagt mindestens viermal im Jahr. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
6. Der Vereinsvorstand beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung des Geschäftsführers
 - die Geschäftsordnung
 - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten
 - die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Finanzrichtlinien des Vereins
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen.
7. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. Bei erforderlichen kurzfristigen Beschlüssen können das Sternverfahren oder das Umlaufverfahren auf elektronischem Weg angewendet werden.

Die dem Vorstand im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein entstehenden Aufwendungen und Kosten können vom Verein nach der Geschäftsordnung entschädigt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vereinsvorstand kann einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen oder die Geschäftsführung an Dritte übertragen.
2. Der Geschäftsführer hat:
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes auszuführen
 - die Beschlüsse des Vereinsvorstandes vorzubereiten
 - die laufenden Geschäfte der Verwaltung zu führen.Weiteres wird im Geschäftsführervertrag geregelt.
3. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
4. Über die Vergütung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.

§ 8 Haushalt und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
3. Über die Finanzmittel verfügt die Geschäftsführung nach dem Prinzip strenger Sparsamkeit und nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Vereins.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge fasst die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss.
5. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die bestellten Rechnungs- und Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Liquidation

Im Fall der Auflösung des Vereins werden alle Vermögenswerte liquidiert, Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam. Nach der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen erhält der Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.

Die Begriffe gelten in der männlichen und weiblichen Form.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.05.2009 beschlossen.